

LESEFASSUNG

der Hafenbenutzungsordnung für den Kommunal- und Sportboothafen der Gemeinde Großenbrode

Die vorliegende Form der Lesefassung dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Hafenbenutzungsordnung

für den Kommunal- und Sportboothafen der Gemeinde Großenbrode

Aufgrund des § 4 Abs. 2 und des § 10 Abs. 2 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung–HafVO) vom 25.11.2014 (GVOBl. 2014, Schl.-H., S.385), in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. der Landesverordnung über Sportboothäfen (Sportboothafenverordnung) vom 24.04.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 442), § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (LDSG) in der Fassung vom 03.05.2018 (GVOBl. 2018, S. 162) sowie des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S.58), in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenbrode vom 29.06.2022 folgende Hafenbenutzungsordnung für den Kommunal- und Sportboothafen Großenbrode erlassen:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für das öffentliche Hafengebiet der Gemeinde Großenbrode. Die Begrenzung ergibt sich aus dem anliegenden katasteramtlichen Kartenausschnitt (Anlage 1), der Bestandteil dieser Hafenordnung ist.

§ 2

Hafenträger / Hafenbehörde

(1) Trägerin des Hafens ist die Gemeinde Großenbrode.

(2) Hafenbehörde ist der Amtsvorsteher des Amtes Oldenburg-Land, Hinter den Höfen 2, 23758 Oldenburg in Holstein.

Ansprechpartner vor Ort ist der Hafenmeister, Tel: 0152 / 52450252, E-Mail: Hafenmeister-Grossenbrode@gmx.de.

- (3) Den Weisungen des Hafenmeisters ist Folge zu leisten.

§ 3

Zweckbestimmung

Die öffentlichen Hafenanlagen dienen der Fischerei und dem Sportbootbetrieb.

B. Hafenbenutzung

§ 4

Meldepflichten

- (1) Die Meldepflichten richten sich nach den Bestimmungen des § 13 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung - HafVO).
- (2) Darüber hinaus hat die Schiffsführung oder jede andere vom Betreiber eines Schiffes ordnungsgemäß ermächtigte Person die An- und Abmeldung der Schiffe beim Hafenmeister mindestens 24 Stunden vor Ankunft bzw. Abfahrt anzukündigen. Dies kann per E-Mail an: Hafenmeister-Grossenbrode@gmx.de oder per Telefon: 0152 / 52450252 erfolgen.
- (3) Adressenänderungen, Eignerwechsel, Aufgabe des Liegeplatzes und Bootswechsel sind der Hafenbehörde unverzüglich anzuzeigen. Beim Verlassen des Hafens für mehr als 48 Stunden ist dem Hafenmeister vorher Mitteilung zu machen sowie nach Rückkehr das Boot wieder anzumelden. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Hafenmeister berechtigt nach Ablauf von 48 Stunden den Liegeplatz anderweitig zu belegen. Eine Verpflichtung, für den Hafenmeister den belegten Liegeplatz bei vorzeitiger, nicht gemeldeter Rückkehr zu räumen, besteht nicht. Die Schadenshaftung trifft in dieser Zeit auf den Schiffseigner nicht zu.
- (4) Sportboote als Gastlieger haben sich nach dem Festmachen beim Hafenmeister zu melden. Läuft das Schiff außerhalb der Dienstzeit des Hafenmeisters ein, so muss das Schiff zum nächstmöglichen Zeitpunkt angemeldet werden.

§ 5

Schiffsliegeplätze

- (1) Schiffsliegeplätze im öffentlichen Hafengebiet werden auf Antrag von der Hafenbehörde zugewiesen und dürfen nicht ohne Anweisung der Hafenbehörde gewechselt werden. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Liegeplatzes besteht nicht. Der zugewiesene Liegeplatz darf nur mit dem auf dem Antrag angegebenen Wasserfahrzeug belegt werden. Die Weitergabe des Liegeplatzes ist verboten.
- (2) Auf Verlangen der Hafenbehörde hat der Schiffsführer sein Fahrzeug an einen anderen Liegeplatz zu verholen.

§ 6 Ankern

Fahrzeuge dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde ankern. Dieser Erlaubnis bedarf es nicht bei Gebrauch des Ankers für Manövriertwecke oder bei unmittelbar drohender Gefahr.

§ 7 Ausbringen von Leinen, Drähten, Ketten, Bojen und Fischergeräten

- (1) Leinen, Drähte, Ketten und Bojen dürfen nur mit Genehmigung der Hafenbehörde ausgebracht werden.
- (2) Netze und Reusen dürfen im Hafengebiet nicht ausgelegt werden.

§ 8 Sanitäre Anlagen

Sanitäre Anlagen werden vorgehalten und sind auf dem anliegenden Lageplan gekennzeichnet.

C. Verhalten im Hafen

§ 9 Verkehrsregeln

- (1) Ein- und auslaufende Boote dürfen nur mit kleinster Fahrstufe, höchstens jedoch mit einer Geschwindigkeit von 3 Knoten fahren.
- (2) Auslaufende Boote haben grundsätzlich Wegerecht vor einlaufenden Booten.
- (3) Die Hafeneinfahrt ist freizuhalten; das unnötige Kreuzen vor der Einfahrt ist verboten.

§ 10 Aufenthalt im Hafen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Hafenbenutzungsordnung hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit im Hafen und der sichere Betrieb des Hafens und seiner Einrichtungen, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Sicherheit des Fahrzeugbetriebs sowie die Belange des Umweltschutzes gewährleistet sind, und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Fahrzeugführung ist für das ordnungsgemäße Verhalten im Sinne des Satzes 1 für alle auf dem Fahrzeug befindlichen Personen verantwortlich.
- (2) Der Wasserliegeplatz kann während der Mietdauer zu jeder Zeit betreten werden. Die Zugänglichkeit gilt auch für Angehörige des Bootseigners und Begleitpersonen. Diese haben sich jedoch auf Verlangen des Hafenmeisters als solche auszuweisen.

- (3) Soweit Fahrzeuge mit sogenannten Badeleitern o. ä. Hilfsmitteln ausgerüstet sind, sind die Eigner während des Aufenthalts im Hafen verpflichtet, diese ins Wasser zu lassen bzw. so herzurichten, dass diese von im Wasser befindlichen Personen erreicht und benutzt werden können.
- (4) Hunde sind im gesamten Hafenbereich, insbesondere auf den Stegen, an der Leine zu führen.
- (5) Der Aufenthalt im Hafengelände geschieht auf eigene Gefahr.

§ 11 Pflichten

Es besteht die Verpflichtung,

1. die Wasserfahrzeuge so festzumachen, dass sie sich weder losreißen noch Schäden oder Verkehrsbehinderungen hervorrufen können,
2. die Wasserfahrzeuge so abzufendern, dass auch bei engem Liegen Berührungen mit Nachbarbooten vermieden werden,
3. die Entnahme von Frischwasser auf ein Mindestmaß zu beschränken,
4. bei Strombedarf das Stromkabel so zu verlegen, dass es keine Stolperfalle bildet,
5. den Anweisungen des Hafenmeisters und der Vertreter der Hafenbehörde uneingeschränkt Folge zu leisten,
6. dem Hafenmeister und den Vertretern der Hafenbehörde in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten das Betreten der Wasserfahrzeuge zu gestatten,
7. die hafenpolizeilichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

§ 12 Verbote

Es ist untersagt,

- a. im Hafenbecken zu angeln und zu fischen,
- b. im Hafenbecken zu baden und zu tauchen,
- c. im Hafenmeisterbüro und in den sanitären Einrichtungen zu rauchen,
- d. im Hafenbecken zu surfen, Stand Up-Paddling zu betreiben und Wassermotorrad (Jetski) zu fahren. Ausnahme: das Befahren des Hafenbeckens mit Wassermotorrädern (Jetskis) zum Slippen.

- e. Motoren laufen zu lassen, wenn diese nicht der Fortbewegung des Fahrzeuges dienen,
- f. Im Hafen die Bordtoilette zu benutzen, wenn kein Fäkaltank verbaut ist,
- g. Gegenstände jeder Art (z. B. Fahrräder, Beiboote etc.) auf den Stegen abzustellen, soweit dies nicht zum unmittelbaren Be- und Entladen der Boot notwendig ist.
- h. Wasserentnahmestellen unbefugt zu benutzen, insbesondere Wasser zum Reinigen von Booten mittels eines Hochdruckreinigers zu entnehmen.
- i. Im gesamten Hafen Teile jeglicher Art ohne Zustimmung der Hafenbehörde anzubringen (z. B. Treppen, Fußabtreter, Teppiche, Namensschilder usw.),
- j. Festmachertonnen ohne vorherige Zustimmung der Hafenbehörde auszulegen,
- k. Stege ohne Sondergenehmigung der Hafenbehörde anders als zu Fuß zu betreten (Hafenpersonal und Menschen mit körperlichen Einschränkungen ausgenommen),
- l. Beiboote bei Verlassen des Liegeplatzes am Liegeplatz oder an anderer Stelle im Hafen zurückzulassen,
- m. Sportboote ohne vorherige Genehmigung der Hafenbehörde gewerblich zu nutzen.

§ 13

Behandlung von Schiffsabfällen

- (1) Gegenstände und Stoffe ebenso Unrat und Abfälle, dürfen nicht in die Hafengewässer versenkt oder ausgeschüttet werden bzw. den Hafen verunreinigen. Die Hafenbehörde kann verlangen, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden, um eine Verunreinigung zu verhindern. Öl, ölhaltiges Wasser oder Ölrückstände dürfen in das Hafenwasser weder gelenkt noch abgeleitet werden.
- (2) An Bord gesammelte Abfälle sind so anzufeuchten oder abzudecken, dass sich kein Staub entwickelt und keine Geruchsbelästigung eintritt. Schnell zur Fäulnis neigende Stoffe sind so aufzubewahren, dass sich keine Brutstätten für Ungeziefer bilden können. Soweit sie nicht in fest abgedeckten Behältern aufbewahrt werden, sind sie mindestens an jedem zweiten Tag von Bord zu geben und in die dafür vorgesehenen Abfallsammeleinrichtungen einzubringen.
- (3) Für etwaige Schäden und Verschmutzungen ist der Benutzer verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass diese beseitigt werden.

§ 14

Entsorgung von Schiffsabfällen

- (1) Die Entsorgung von Schiffsabfällen erfolgt gemäß dem Abfallbewirtschaftungsplan für den Kommunal- und Sportboothafen Großenbrode. Dieser kann während der Dienstzeiten bei der Hafenbehörde oder im Hafenmeisterbüro eingesehen werden.
- (2) Abfälle, Verpackungsmaterial und Gegenstände jeglicher Art dürfen nicht in den Hafen, sondern nur in die dafür bereitgestellten Abfallbehälter geworfen werden, wobei eine Trennung nach Abfallfraktionen zu erfolgen hat. Altöl und ölhaltiges Wasser dürfen ebenfalls nicht in den Hafen abgelassen werden. Bei Bedarf ist Kontakt mit dem Hafenmeister aufzunehmen. Dieser wird eine ordnungsgemäße Entsorgung veranlassen. Sperrige Abfälle (Kisten, Kartons usw.) sind im Einvernehmen mit dem Hafenmeister gesondert zu lagern. Die Abfuhr geschieht auf Kosten des Veranlassers.
- (3) Im Übrigen gilt die Landesverordnung über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in schleswig-holsteinischen Häfen (Hafenentsorgungsverordnung-HafEntsVO) in der Fassung vom 09.12.2002 (GVObI. 2002, 303).

§ 15

Ungezieferbekämpfung

Das Ausräuchern oder Durchgasen von Wasserfahrzeugen ist nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde und nur durch behördlich anerkannte Schädlingsbekämpfer zulässig.

§ 16

Feuerarbeiten

Es sind sämtliche Feuerschutzvorschriften zu beachten. Feuerarbeiten (wärme- oder funkenerzeugend) auf Schiffen und schwimmenden Anlagen müssen vor Beginn der Arbeiten bei der Hafenbehörde angemeldet und von dieser schriftlich genehmigt werden. Die Genehmigung kann aus Sicherheitsgründen versagt werden.

§ 17

Verhalten bei Gefahr

Bei Ausbruch von Feuer haben sich die Besatzungen der im Gefahrenbereich liegenden Fahrzeuge sofort an Bord zu begeben. Unbeschadet der Vorschriften über die Verpflichtung zur Hilfeleistung sind alle Anordnungen der Hafenbehörde, der Feuerwehr oder der Polizei über das Verhalten der Fahrzeuge und die Brandbekämpfung zu befolgen. In Notfällen sind neben der Feuerwehr die Polizei und die Hafenbehörde sofort zu unterrichten. Hilfe kann notfalls durch anhaltendes Betätigen eines Schallsignalgerätes herbeigerufen werden.

§ 18 **Beschädigung von Hafenanlagen**

Beschädigungen von Hafenanlagen sind von jedem Hafenbenutzer nach Bekanntwerden unverzüglich der Hafenbehörde anzuzeigen. Dazu sind insbesondere die Führer der schadenverursachenden Land- und Wasserfahrzeuge und deren örtliche Beauftragte verpflichtet.

§ 19 **Haftung von Schäden**

- (1) Gegen alle Schäden, die durch das Liegen des Bootes im Kommunal- und Sportboothafen Großenbrode entstehen können, z. B. bei Verholarbeiten, Sturmschäden, Brandschäden, Unterwasserschäden aufgrund von Flachwasser, Diebstahl und dergleichen, sind die Boote und andere Gegenstände nebst eingelagertem Zubehör vom Liegeplatzinhaber bzw. Boots inhaber zu versichern.
- (2) Die Saison beginnt am 15. März und endet am 31. Oktober eines jeden Jahres. Die Benutzung der Hafenanlage außerhalb der Saison geschieht auf eigene Gefahr. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

D. Schlussbestimmungen

§ 20 **Ausnahmen**

Im Einzelfall kann die Hafenbehörde auf begründeten Antrag zeitlich und / oder örtlich befristete Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Hafenbenutzungsordnung erteilen.

§ 21 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 34 der HafVO in Verbindung mit § 111 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019, S. 429) und § 175 Abs. 3 und 4 des Landesverwaltungsgesetzes SH in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. 1992, 243, 534), wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Hafenbenutzungsordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
- (2) Darüber hinaus können Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Hafenbenutzungsordnung den Verlust des Liegeplatzes nach sich ziehen. Dienstleistungen der Hafenbehörde oder des Hafenmeisters, die durch Verstöße gegen die Hafenbenutzungsordnung entstehen, werden in Rechnung (Ersatzvornahme) gestellt.

§ 22 Verwendung von Daten

Die Hafenbehörde ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Eigentümer oder Schiffsführer der Wasserfahrzeuge ein Verzeichnis mit personenbezogenen und schiffsbezogenen Daten im Sinne der Europäischen Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und erforderlichenfalls zur weiteren Durchführung dieser Hafenbenutzungsordnung zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach der Abgabensatzung der Gemeinde Großenbrode über die Erhebung von Hafenabgaben zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Hafenbenutzungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafenbenutzungsordnung für den Kommunal- und Sportboothafen der Gemeinde Großenbrode vom 22.01.2001 mit der 1. Änderung vom 11.12.2006 außer Kraft.

Oldenburg in Holstein, den 26.08.2022

(L.S.)

Gemeinde Großenbrode
Der Bürgermeister

gez. Reise

Die Lesefassung berücksichtigt:

die	vom	Gültig ab	Umfang der Änderung
Satzung	26.08.2022	07.09.2022	